

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 09. Dezember 2011

Gemäß den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07,[Nr. 19], Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) i.V.m. § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer vom 09. Dezember 2011 beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 1 wird Pkt. f) wie folgt geändert:

„f) Friedhof Kleinleipisch“

2. Die Punkte 1. und 3. im § 4 werden wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteiles/Orsteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsrecht auf einem anderen Friedhof besteht.

3. Die Friedhofsverwaltung kann bezüglich Absatz 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

3. Der § 9 Abs. 3 – 6 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und den Bestattern fest. Bestattungen werden nur montags bis freitags durchgeführt. In den Monaten Oktober bis März müssen Erdbestattungen spätestens um 13:00 Uhr beginnen.

4. In Ausnahmefällen können auf Antrag auch samstags um 9:00 Uhr bzw. 11:00 Uhr Trauerfeiern mit/für Urnenbeisetzungen stattfinden. Dafür werden Gebühren erhoben.

5. Erdbestattungen und Einäscherungen sollten in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

6. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, ist die Stadt Lauchhammer für die Bestattung verantwortlich.“

4. Der § 14 erhält folgende Fassung:

„Folgende Arten von Grabstätten stehen in den vom Friedhofsträger vorgegebenen Größen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten sowie Sonderreihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten sowie Sonderurnengrabstätten
4. Urnengemeinschaftsanlagen
5. Ehrengabstätten
6. Kindergrabstätten (Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten)“

5. Im § 15 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen

Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder auf die durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gelebt hat
- i) auf die nicht unter a - h fallenden Erben.“

6. Der § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten einmalig um maximal fünf Jahre gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insbesondere ist eine Verlängerung dann nicht möglich, wenn der Friedhof oder Teile des Friedhofes auf denen das Nutzungsrecht liegt, geschlossen und/oder entwidmet werden sollen.“

7. Der § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen. Dies bedarf einer erneuten Zustimmung nach Absatz 1.“

8. Im § 42 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- „2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Ordnungsvorschriften § 41 Abs. 3 a - h zuwiderhandelt,
 - b) Grabstätten ausmauert (§ 22 Abs. 4),
 - c) Pflanzschalen, Vasen, Figuren, Grableuchten, Grabschmuck u.a. auf den Urnengemeinschaftsanlagen und nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ablegt (§ 25 Abs. 5)
 - d) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 37 Abs. 6),
 - e) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 37 Abs. 9),
 - f) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt,
 - g) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer,

Pohlenz
Bürgermeister